

Häufig gestellte Fragen

Programmgestaltung allgemein

Wen kontaktiere ich bei Fragen zum Programm?

Das Programm Zukunftsräume ist ein Förderprogramm des Niedersächsischen Ministeriums für Bundes- und Europaangelegenheiten und regionale Entwicklung. Die Ämter für regionale Landesentwicklung (ÄrL) sind als Bewilligungsstellen für die operative Umsetzung des Programms zuständig.

Kontaktieren Sie bei Fragen zur Teilnahme, Interessenbekundungen, Beratung und Coaching (ExpertInnen-pool) und Projektanträgen bitte Ihr zuständiges ÄrL.

Sind weitere Stichtage der Förderrichtlinie geplant?

Der nächste Stichtag zum Einreichen der Projektanträge ist der 13.05.2022. Zuwendungsanträge für Vorhaben nach Nr. 2.1 der Richtlinie können nur gestellt werden, wenn die vorgeschaltete Interessenbekundung zur Programmaufnahme mindestens 4 Wochen vor diesem Antragsstichtag (bis 13.04.2022) beim ÄrL eingereicht wurde. Die Förderung von Beratung und Coaching (Nr. 2.2 der Richtlinie) kann laufend beantragt werden, hier gibt es keinen Stichtag.

Ab wann startet der Projektzeitraum?

Im Projektantrag ist der geplante Durchführungszeitraum anzugeben, zulässig sind Laufzeiten von längstens drei Jahren (Vorhaben nach Nr. 2.1 der Richtlinie) bzw. 2 Jahre (Vorhaben nach Nr. 2.3 der Richtlinie). Der bewilligte Projektzeitraum startet dann frühestens mit Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides oder mit der Zustimmung zum vorzeitigen Maßnahmebeginn. In begründeten Ausnahmefällen kann der Beginn des Bewilligungszeitraumes auf einen späteren Zeitpunkt verschoben werden. Dazu ist zum Zeitpunkt der Bewilligung ein Antrag beim ÄrL einzureichen und das ÄrL informiert das MB über die Entscheidung.

Welche Unterlagen benötigen die ÄrL in Papierform und welche in elektronischer Form?

Momentan benötigt das ÄrL sowohl die Interessenbekundung als auch die Anträge in elektronischer Form und in Papierform mit Unterschriften.

Teilnahmebedingungen

Die Teilnahme ist laut Richtlinie nur möglich, wenn innerhalb der Kommune mindestens 10.000 Einwohner*innen leben und dort ein Grund- oder Mittelzentrum festgelegt ist. Müssen beide Kriterien erfüllt sein?

Ja, beide Kriterien müssen erfüllt sein. Andere Förderprogramme greifen insbesondere bei kleineren, sehr ländlichen Kommunen. Daher konzentriert sich das Programm Zukunftsräume Niedersachsen auf die Ankerfunktion der Grund- und Mittelzentren in ländlichen Räumen. Der Fokus des Projekts muss daher auf einem Grund- oder Mittelzentrum in der Kommune liegen. Antragsberechtigt sind ausschließlich die Kommunen.

Wir haben den Bau eines neuen Gebäudes für ein Museum über ein anderes Programm fördern lassen. Die Ausstattung und das Konzept wurden allerdings nicht gefördert. Sind nun die Programmgestaltung und Ausstattung über Zukunftsräume Niedersachsen förderfähig?

Grundsätzlich ist eine solche Aufteilung möglich; die Zuwendungsanträge werden wie bei allen anderen Anträgen nach den Qualitätskriterien in der Anlage der Richtlinie bewertet.

Können auch Infrastrukturmaßnahmen, wie etwa Brücken, gefördert werden?

Der Fokus des Programms liegt auf der Förderung innovativer Ansätze für die Initiierung stadtreionaler Kooperationen und die Entwicklung von Projekten, die dazu dienen, die Ankerfunktion von Mittel- und Grundzentren für die sie umgebenden ländlichen Räume zu stärken. Daher können keine reinen kommunalen Pflichtaufgaben gefördert werden. Allerdings ist die Schwelle zur Innovation nicht hoch, weshalb beispielsweise auch eine innovative Idee für die Gestaltung eines öffentlichen Platzes förderfähig sein kann.

Ist es möglich, eine Förderung durch das Programm Zukunftsräume zu erhalten, wenn eine Förderung in einem anderen Programm des Landes Niedersachsen theoretisch möglich ist, die Fördermittel allerdings bereits ausgeschöpft sind?

Nein, die theoretische Förderfähigkeit im Rahmen des anderen Programms würde in diesem Fall eine Förderung über das Programm Zukunftsräume ausschließen. Sind die Projekte unmittelbar anderweitig förderfähig, stellt dies ein Ausschlusskriterium dar. Im städtebaulichen Sanierungsgebiet beispielsweise sind Maßnahmen nur förderfähig, wenn sie nicht im Rahmen der städtebaulichen Sanierung eingereicht werden können.

Wer überprüft, ob die Projekte ggf. in anderen Förderrichtlinien förderfähig sind?

Das jeweilige Amt für regionale Landesentwicklung übernimmt diese Aufgabe.

Interessenbekundung

Verpflichtet die Interessenbekundung zum Einreichen eines Zuwendungsantrags?

Nein, die Interessenbekundung verpflichtet nicht zum Einreichen eines Zuwendungsantrags.

Beratung und Coaching / ExpertInnenpool

Wie viele Beratertage können pro Kommune maximal beantragt werden?

Es können pro Jahr maximal 6 Beratertage pro Kommune beantragt werden. Die Beratertage können auf mehrere Projektideen für das Programm Zukunftsräume aufgeteilt werden.

Verpflichtet die Nutzung der ExpertInnenberatung zum Einreichen eines Antrags?

Nein. Im Normalfall wird die Beratung aus dem ExpertInnenpool von den Antragsstellenden genutzt, um mit dieser Unterstützung nach der Interessenbekundung einen Antrag zu erarbeiten und diesen einzureichen. Es ist allerdings auch möglich, sich nach der Beratung als Kommune gegen eine Antragsstellung im Förderprogramm Zukunftsräume zu entscheiden oder den Antrag erst zu einem späteren Stichtag einzureichen.

Ist die Förderung der Beratung durch ExpertInnen Teil der Gesamtfördersumme?

Nein, die Förderung durch den ExpertInnenpool ist unabhängig von der Projektförderung und nicht Teil der Fördersumme. Die Beratung in Höhe von 1.200 EUR brutto pro Tag (d.h. insgesamt maximal 7.200 EUR für 6 Tage) wird pauschal je Antragsteller von den Ämtern für regionale Landesentwicklung als nicht rückzahlbarer Zuschuss bewilligt. Die Entscheidung über die Anzahl der bewilligten Beratertage trifft das zuständige ArL.

Können die vom ArL bewilligten Beratertage pro Kommune oder pro vorausgewählter Projektskizze eingesetzt werden?

Sollte von einer Kommune mehr als eine Projektidee pro Antragsstichtag eingereicht werden, können insgesamt max. 6 Beratertage gewährt werden, die nach Bedarf aufgeteilt werden können.

Wie und wo kann die Beratungsförderung angefordert werden?

Die Förderung von Beratung und Coaching kann laufend bereits mit der Interessenbekundung beantragt werden. Dabei wird die gewünschte Anzahl an Beratungstagen angegeben. Auch wenn das Interessenbekundungsverfahren bereits durchlaufen wurde, kann die Kommune sich an das zuständige ArL wenden, um Beratertage zu beantragen.

Müssen bei der Beauftragung von ExpertInnen aus dem Pool Vergleichsangebote eingeholt werden?

Nein, durch die allgemeine Vergütung mit 1.200 EUR brutto pro Beratungstag entfällt die Pflicht, Vergleichsangebote einzuholen.

Können zusätzliche ExpertInnen in den ExpertInnenpool aufgenommen werden?

Kommunen dürfen jederzeit weitere ExpertInnen für den ExpertInnenpool vorschlagen. Schreiben Sie bitte eine Email an zukunftsraeume@mb.niedersachsen.de oder wenden Sie sich an Ihr ArL. Die ExpertInnen werden dann vom MB gebeten, ein Formular auszufüllen. Sobald die ExpertInnen die Teilnahmevoraussetzungen erfüllt haben und vom MB aufgenommen worden sind, sind sie Teil des ExpertInnenpools und können beauftragt werden.

Wie werden die Kosten für die ExpertInnenberatung zurückerstattet?

Mit der Bewilligung der Beratertage durch das ArL erhalten Sie einen Muster-Beratungsvertrag, den sie mit ihren beauftragten ExpertInnen schließen. Der Vertrag muss die zu erbringenden Leistungen beschreiben, die (maximale) Anzahl der vereinbarten Beratertage zu je 1.200 EUR. Bitte schicken Sie den geschlossenen Vertrag an Ihr zuständiges ArL, sobald sie ihn geschlossen haben, damit das ArL die entsprechenden Gelder bereithalten kann. Sie als Kommune begleichen die Rechnung der Beratung und reichen die Rechnung und den Auszahlungsbeleg bei Ihrem ArL zur Rückerstattung ein.

Antragstellung

Ist das Einreichen einer Interessensbekundung verpflichtend?

Ja, die Interessensbekundung muss vier Wochen vor dem Stichtag zum Einreichen der Projektanträge eingereicht werden. Ohne Interessensbekundung ist keine Antragsstellung im Programm möglich. Auf bereits eingereichte Interessensbekundungen aus früheren Förderrunden kann Bezug genommen werden. In diesem Fall ist keine neue Interessensbekundung einzureichen.

Müssen alle Qualitätskriterien erfüllt werden?

Qualitätskriterien sind keine Ausschlusskriterien, sondern werden für die Bewertung der Zuwendungsanträge verwendet.

Können im Antrag bei den Qualitätskriterien Aspekte doppelt eingetragen werden?

Grundsätzlich sollten die relevanten Aspekte für das jeweilige Qualitätskriterium genannt werden. Wenn es sich ergibt, können Dinge auch doppelt genannt werden.

Wie kann ein gemeinsamer Antrag mehrerer Kommunen umgesetzt werden?

Bei Kooperationen von Kommunen gibt es eine federführende Kommune, die den Antrag einreicht. Kooperationen von Kommunen sind in dem Programm sehr erwünscht.

Was sind förderfähige Kosten?

Sach-, Investitions-, und Personalkosten können gefördert werden. Bitte beschreiben Sie die geplanten Eigenleistungen und kennzeichnen diese als solche.

Wie soll die Stellungnahme des Landkreises aussehen?

Aus der Stellungnahme des Landkreises sollte hervorgehen, dass dieser das Vorhaben begrüßt. Die Formulierung „Unterstützungsschreiben des Landkreises“ kann von allen Antragstellenden individuell interpretiert werden.